

24. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

§ 12 Abs. 12 a Haftungsbeitrag

(1)

Vereinigt sich eine Mitgliedskasse gemäß § 155 SGB V mit einer anderen Krankenkasse und gehört die neue Krankenkasse nicht dem BKK-Landesverband NORDWEST oder seinem Rechtsnachfolger an oder begründet eine Mitgliedskasse durch Verlegung ihres Sitzes die Mitgliedschaft zu einem anderen BKK Landesverband zeitlich ab dem 08.10.2020 (Haftungsfall), haftet sie bzw. ihre Rechtsnachfolgerin für die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen des BKK-Landesverbandes NORDWEST für bestehende Ansprüche und Anwartschaften aus Dienst- und Arbeitsverträgen nach dem Tarifvertrag über die Beschäftigungssicherung – vom 19.05.2009 - Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum BAT/ BKK - in der für den BKK-Landesverband NORDWEST geltenden Fassung vom 24.05./ 06.06.2013 (Haftungsbeitrag). Die Höhe des Haftungsbeitrags wird vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST in 2020 festgesetzt. Im Haftungsfall setzt der Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST bzw. sein Rechtsnachfolger den anteiligen Haftungsbeitrag für die ausscheidende Mitgliedskasse bzw. ihre Rechtsnachfolgerin begrenzt auf die noch bestehenden Verpflichtungen des BKK-Landesverbandes NORDWEST bzw. seines Rechtsnachfolgers nach Satz 1 gemäß den folgenden Absätzen fest.

(2)

Für die Berechnung des auf die Mitgliedskasse nach Absatz 1 entfallenden anteiligen Haftungsbeitrages ist die Anzahl der Versicherten der dem BKK-Landesverband NORDWEST bzw. seines Rechtsnachfolgers angehörenden Kassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres 2020) maßgebend. Der auf die ausscheidende Mitgliedskasse bzw. auf ihre Rechtsnachfolgerin entfallende anteilige Haftungsbeitrag ergibt sich aus der folgenden Formel:

Haftungsbeitrag x Versichertenzahl der ausscheidenden Mitgliedskasse nach KM 1 zum 1.1.2020

Summe der Versichertenzahl aller Mitgliedskassen in 2020 nach KM 1 zum 1.1.2020

(3)

Der Haftungsbeitrag nach den Absätzen 1 und 2 ist in einer Summe - als Einmalbetrag - mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft beim BKK-Landesverband NORDWEST oder bei seinem Rechtsnachfolger fällig und von der ausscheidenden Mitgliedskasse bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin an den BKK-Landesverband NORDWEST bzw. an seinen Rechtsnachfolger zu zahlen.

(4)

Der BKK-Landesverband NORDWEST bzw. sein Rechtsnachfolger erlässt gegenüber der ausscheidenden Mitgliedskasse bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin einen Bescheid über den Haftungsbeitrag im Haftungsfall; Fälligkeit und Zahlbarkeit nach Absatz 3 werden hierdurch nicht berührt. Haftungsbeiträge, die die ausscheidende Mitgliedskasse oder ihre Rechtsnachfolgerin zum Fälligkeitstermin nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, sind mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen. § 76 Abs. 2 SGB IV findet Anwendung.

Art. 2

Art. 1 tritt rückwirkend am 08.10.2020 in Kraft, sobald er durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und anschließend bekannt gemacht worden ist.



Datum: 16. Dezember 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

BKK-Landesverband NORDWEST

Hatzper Straße 36

45149 Essen

Aktenzeichen

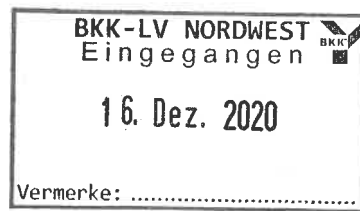
IIIB3-PA.3000-2018/09890

bei Antwort bitte angeben

Gabriele Wahl-Diedrichs

Telefon 0211 855-4710

Aufsicht.NRW@mags.nrw.de



Änderung der Satzung

hier: 24. Nachtrag

Sehr geehrte Frau Erdmann,

hinsichtlich des uns vorgelegten 24. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbands NORDWEST ergeht folgender Bescheid:

Der Satzungsnachtrag wird nach § 210 Abs. 1 S. 2 SGB V
genehmigt.

Begründung:

Der Satzungsnachtrag wurde in einer ersten Fassung vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes am 7.10.2020 beschlossen; aufgrund von Änderungen erfolgte im schriftlichen Verfahren eine weitere Beschlussfassung im Dezember 2020.

Der Satzungsnachtrag regelt, wie sich für die Mitglieder des BKK-Landesverbands NORDWEST die Haftung aus dem Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum BAT/BKK – in der für den BKK-Landesverband

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

NORDWEST geltenden Fassung vom 24.05./06.06.2013 - gestaltet. Danach soll für eine Haftungssumme für jedes Mitglied des BKK-Landesverbands NORDWEST der Haftungsbetrag basierend auf den Daten des Jahres 2020 festgesetzt werden. Die Haftungssumme bezieht sich auf einen konkreten Betrag. Die Satzungsregelung verpflichtet alle Mitglieder des BKK-Landesverbands NORDWEST.

Der Satzungsantrag soll zum 8.10.20 in Kraft treten. Zwar gibt es ein Mitglied für das sich die Haftung kurzfristig verwirklichen wird, da es zum 1.1.21 - bedingt durch eine Fusion - aus dem BKK-Landesverband NORDWEST ausscheidet. Ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot scheidet hier aber bereits deshalb aus, weil die betroffene BKK zum Zeitpunkt der Genehmigung noch Mitglied des BKK-Landesverbands NORDWEST ist.

Einer Genehmigung steht auch nicht entgegen, dass § 171a SGB V zum 1.4.20 entfallen ist. § 171a Abs. 2 SGB V regelte einen anderen Sachverhalt, nämlich die Haftungsverteilung bei Verpflichtungen auf Grund der Haftung nach Schließung einer Krankenkasse oder der Gewährung finanzieller Hilfen nach § 265a SGB V a. F. Daher kann aus dem Wegfall dieser Norm nicht der Schluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber bei kassenartenübergreifenden Fusionen eine Haftung des ausscheidenden Mitglieds für bestehende Verbindlichkeiten, wie die vorliegende, generell ausschließen wollte.

Der Gegenstand der Satzung kann auch Inhalt einer Satzung sein. § 210 SGB V enthält keine abschließende Aufzählung der Regelungsinhalte einer Satzung, sondern nennt lediglich die Punkte, die zwingend Gegenstand einer Satzung sein müssen. Vorliegend soll durch die Satzungsregelung erreicht werden, dass die im Jahr 2013 von den Betriebskrankenkassen, die Mitglieder des BKK-Landesverbands NORDWEST waren, im Rahmen des Abschlusses des Ergänzungstarifvertrags eingegangene Verpflichtung, nämlich bis zum Jahr 2034 eine Rückstellung zur Deckung von Ansprüchen und Anwartschaften in Hö-

he von ca. 20 Mio. Euro aufzubauen, gesichert wird. Eine solche Absicherung wurde erforderlich, da sich, bedingt durch aktuelle rechtliche und tatsächliche Veränderungen, das Risiko, dass der BKK-Landesverband NORDWEST immer mehr Mitglieder verliert, vergrößert hat. Die Satzungsregelung dient dem Zweck zu verhindern, dass die von allen Mitgliedern des BKK-Landesverbands NORDWEST im Jahr 2013 eingegangene Verpflichtung des Aufbaus einer Rückstellung zum Schluss nur noch von wenigen Mitgliedern des BKK-Landesverbands NORDWEST erfüllt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wahl-Diedrichs

Anlage



24. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

§ 12 Abs. 12 a Haftungsbeitrag

(1)

Vereinigt sich eine Mitgliedskasse gemäß § 155 SGB V mit einer anderen Krankenkasse und gehört die neue Krankenkasse nicht dem BKK-Landesverband NORDWEST oder seinem Rechtsnachfolger an oder begründet eine Mitgliedskasse durch Verlegung ihres Sitzes die Mitgliedschaft zu einem anderen BKK Landesverband zeitlich ab dem 08.10.2020 (Haftungsfall), haftet sie bzw. ihre Rechtsnachfolgerin für die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen des BKK-Landesverbandes NORDWEST für bestehende Ansprüche und Anwartschaften aus Dienst- und Arbeitsverträgen nach dem Tarifvertrag über die Beschäftigungssicherung – vom 19.05.2009 - Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum BAT/ BKK - in der für den BKK-Landesverband NORDWEST geltenden Fassung vom 24.05./ 06.06.2013 (Haftungsbeitrag). Die Höhe des Haftungsbeitrags wird vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST in 2020 festgesetzt. Im Haftungsfall setzt der Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST bzw. sein Rechtsnachfolger den anteiligen Haftungsbeitrag für die ausscheidende Mitgliedskasse bzw. ihre Rechtsnachfolgerin begrenzt auf die noch bestehenden Verpflichtungen des BKK-Landesverbandes NORDWEST bzw. seines Rechtsnachfolgers nach Satz 1 gemäß den folgenden Absätzen fest.

(2)

Für die Berechnung des auf die Mitgliedskasse nach Absatz 1 entfallenden anteiligen Haftungsbeitrages ist die Anzahl der Versicherten der dem BKK-Landesverband NORDWEST bzw. seines Rechtsnachfolgers angehörenden Kassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres 2020) maßgebend. Der auf die ausscheidende Mitgliedskasse bzw. auf ihre Rechtsnachfolgerin entfallende anteilige Haftungsbeitrag ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Haftungsbeitrag} \times \text{Versichertenzahl der ausscheidenden Mitgliedskasse nach KM 1 zum 1.1.2020}}{\text{Summe der Versichertenzahl aller Mitgliedskassen in 2020 nach KM 1 zum 1.1.2020}}$$

Summe der Versichertenzahl aller Mitgliedskassen in 2020 nach KM 1 zum 1.1.2020

Haftungsbeitrag nach den Absätzen 1 und 2 ist in einer Summe - als Einmalbetrag - am dem letzten Tag der Mitgliedschaft beim BKK-Landesverband NORDWEST oder bei seinem Rechtsnachfolger fällig und von der ausscheidenden Mitgliedskasse bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin an den BKK-Landesverband NORDWEST bzw. an seinen Rechtsnachfolger zu zahlen.

(4)

Der BKK-Landesverband NORDWEST bzw. sein Rechtsnachfolger erlässt gegenüber der ausscheidenden Mitgliedskasse bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin einen Bescheid über den Haftungsbeitrag im Haftungsfall; Fälligkeit und Zahlbarkeit nach Absatz 3 werden hierdurch nicht berührt. Haftungsbeiträge, die die ausscheidende Mitgliedskasse oder ihre Rechtsnachfolgerin zum Fälligkeitstermin nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, sind mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen. § 76 Abs. 2 SGB IV findet Anwendung.

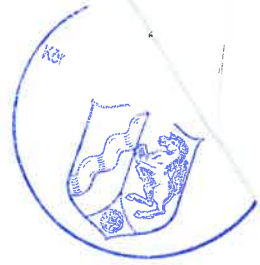
Art. 2

Art. 1 tritt rückwirkend am 08.10.2020 in Kraft, sobald er durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und anschließend bekannt gemacht worden ist.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST in schriftlicher Beschlussfassung am 11. Dezember 2020 gefasst.

**Essen, den 12. Dezember 2020
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates**


Ludger Hamers



E. S. M. M. M. M. M.

L. M. M.

Genehmigung

Der vorstehende 24. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 210 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 16.12.2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag



Gabriele Wahl-Diedrichs

Referat III B3

